

# Amtsgericht Jena

Jena, 06.01.2026

Az.: 10 K 36/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.02.2026	09:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenastraße 13, 07745 Jena

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hainspitz  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	249,664/1.0 00	an der Wohnung im Erdge- schoss links, nebst Keller 1.0 und 1.00, im Aufteilungsplan be- zeichnet Nr. 1	an der Garage Nr. 2 und 5	481, BV 1
2	250,336/ 1.000	an der Wohnung im Erdge- schoss rechts, nebst Keller 2.0 und 1/2 am Keller 2.00, im Auftei- lungsplan bezeichnet mit Nr. 2	an der Garage Nr. 1 und 6	482, BV 1

jeweils an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Hainspitz	3, 303/12	Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof	154
Hainspitz	3, 304/8	Gebäude- und Freifläche, An den Fel- dern 5	71
Hainspitz	3, 304/10	Gebäude- und Freifläche, An den Fel- dern 5	786

**Zusatz zu Ifd.Nr. 1:** Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt

(Blätter 481 bis 484).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung

an Ehegatten,

an frühere Ehegatten,

an Verwandte gerader Linie,

an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie,

durch Konkursverwalter,

durch Zwangsvollstreckung;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 04.12.1995 und 29.05.2000; hierher übertragen aus Blatt 302; eingetragen am 26.07.1996 und 29.12.2000.

**Zusatz zu lfd.Nr. 2:** Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 481 bis 484).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung

an Ehegatten,

an frühere Ehegatten,

an Verwandte gerader Linie,

an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie,

durch Konkursverwalter,

durch Zwangsvollstreckung;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 04.12.1995 und 29.05.2000; hierher übertragen aus Blatt 302; eingetragen am 26.07.1996 und 29.12.2000.

## Lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ETW in einem Mehrfamilienwohnhaus (mit 4 ETW, 3 Garagenkomplexen, zwei Carports und baulichen Anlagen); Whg. mit 3 Zi, Küche, 1 WC, Flur, Balkon, kein Bad, ca. 59,11 qm Whfl.

!!! Wohnung Nr. 1 und Nr. 2 wurden zusammengelegt !!!;

**Verkehrswert:** 48.458,00 €

## Lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ETW in einem Mehrfamilienwohnhaus (mit 4 ETW, 3 Garagenkomplexen, zwei Carports und baulichen Anlagen); Whg. mit 2 Zi, 1 Ankleideraum, 1 Bad, ca. 67,75 qm Whfl.

!!! Wohnung Nr. 1 und Nr. 2 wurden zusammengelegt !!!;

**Verkehrswert:** 55.542,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.11.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.